

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 26. 6. 2013

Nummer 22

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 6. 6. 2013, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (norgam mbH, Helmstedt)	442
Bek. 4. 6. 2013, Anerkennung der „Stiftung Friedenskirche Maschen“	437	Bek. 11. 6. 2013, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH)	442
RdErl. 7. 6. 2013, Übertragung der Aufgaben der Ausgleichsämter der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Braunschweig auf das MI (Landesausgleichsamt)	438	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
63000		Bek. 10. 6. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Rückbau des Bahnsteigs am Haltepunkt Süstedt und Errichtung eines neuen Haltepunktes	443
C. Finanzministerium		Bek. 11. 6. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; technische Sicherung der höhengleichen Kreuzungen Georgstraße, Sägemühlenstraße/Am Dock, Nessestraße	443
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 13. 6. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; naturnahe Gestaltung der Ufer an der Unteren Lüne in der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven	443
F. Kultusministerium		Bek. 13. 6. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzbauwerke an vier linksseitigen Uferabschnitten der Elbe von der Staustufe Geesthacht bis Hamburg	443
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 3. 6. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (SH Kraft-Wärme GmbH)	444
I. Justizministerium		Bek. 3. 6. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)	444
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
RdErl. 15. 5. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Ländern Bremen und Niedersachsen (Kooperationsprogramm Naturschutz – KoopNat –)	438	Bek. 3. 6. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Beeke Bioenergie GmbH & Co. KG, Scheeßel)	444
28100		Stellenausschreibungen	444–446

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der „Stiftung Friedenskirche Maschen“

Bek. d. MI v. 4. 6. 2013 — RV LG.06-11741/466 —

Mit Schreiben vom 4. 6. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 5. 2013 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die „Stiftung Friedenskirche Maschen“ mit Sitz in Maschen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung des kirchlichen Lebens in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Maschen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Friedenskirche Maschen
Eichenallee 42
21220 Seevetal.

— Nds. MBl. Nr. 22/2013 S. 437

**Übertragung der Aufgaben
der Ausgleichsämter der Landeshauptstadt Hannover
und der Stadt Braunschweig
auf das MI (Landesausgleichsamt)**

RdErl. d. MI v. 7. 6. 2013 — 61.31-47001/1 —

— VORIS 63000 —

Gemäß § 308 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 306 LAG i. d. F. vom 2. 6. 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 5. 2011 (BGBl. I S. 920), werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung die Lastenausgleichsaufgaben der Ausgleichsämter der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Braunschweig, mit Ausnahme der Archivierung, auf das MI (Landesausgleichsamt) übertragen.

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2013 in Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte — Ausgleichsämter —

— Nds. MBl. Nr. 22/2013 S. 438

**K. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen
zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung
landwirtschaftlich genutzter Flächen
in den Ländern Bremen und Niedersachsen
(Kooperationsprogramm Naturschutz — KoopNat —)**

RdErl. d. MU v. 15. 5. 2013 — 53-04036/03/00/01 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 2. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 683)
— VORIS 28100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Absatz wird die Angabe „vom 13. 6. 2006“ durch die Worte „sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme vom 25. 10. 2010“ ersetzt.
- b) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Beteiligung der EG“ werden durch die Worte „Beteiligung der EU“ ersetzt.
 - bb) Die Verweisung „Verordnung (EG) Nr. 146/2008 des Rates vom 14. 2. 2008 (ABl. EU Nr. L 46 S. 1)“ wird durch die Verweisung „Verordnung (EU) Nr. 1312/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 12. 2011 (ABl. EU Nr. L 339 S. 1)“ ersetzt.
- b) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird nach den Worten „Laufzeit von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - bb) Im fünften Spiegelstrich wird die Angabe „79/409/EWG“ durch die Angabe „2009/147/EG“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende siebte Spiegelstrich angefügt:

„— sowie für Arten und Lebensraumtypen, die Bestandteil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sind, in Bremen für Arten und Lebensraumtypen.“
 - dd) Die Worte „jeweils einschließlich angeschnittener Feldblöcke.“ werden gestrichen.

- c) In Nummer 2.3 dritter Spiegelstrich wird die Angabe „NNatG“ durch die Angabe „BNatSchG i. V. m. dem NAGBNatSchG“ ersetzt.
- d) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 NNatG“ durch die Angabe „§ 22 BNatSchG i. V. m. § 15 NAGBNatSchG“ ersetzt.
- e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 5.3 eingefügt:

„5.3 Die Höhe der Zahlung unterliegt ab 2009 einer von der EU vorgegebenen zweijährigen Überprüfungs Klausel (Revisions Klausel) für alle Teilbereiche mit Anpassungsmöglichkeit zu einer höheren bzw. zu einer reduzierten Zahlung. In bereits laufende Verträge kann diese Klausel nur dann eingefügt werden, wenn der Zahlungsempfänger hierzu sein Einverständnis erklärt hat.“
 - bb) Die bisherige Nummer 5.3 wird Nummer 5.4 und darin wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
 - cc) Die bisherige Nummer 5.4 wird Nummer 5.5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „die EG“ durch die Worte „die EU“ ersetzt.
- f) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6.1 Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Nummer 6.2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 6.3 wird Nummer 6.2 und darin werden nach dem Wort „Förderrichtlinien“ die Worte „im Rahmen des ELER“ eingefügt.
 - dd) Die bisherige Nummer 6.4 wird Nummer 6.3.
- g) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Worte „Gemeinschaftsrecht der EU“ durch die Angabe „EU-Recht“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7.1.1 werden die Worte „Änderungen und Ergänzungen“ durch die Worte „Erhöhungen und Umwandlungen“ ersetzt.
 - cc) Nummer 7.1.2 Satz 3 wird gestrichen.
 - dd) Nummer 7.2.2 Satz 2 wird gestrichen.
 - ee) Nummer 7.2.3 erhält folgende Fassung:

„7.2.3 Reichen die jeweiligen länderbezogenen Haushaltsmittel für alle Anträge auf Abschluss neuer Vereinbarungen, Erhöhungen und Umwandlungen nicht aus, werden vom MU, für Bremen im Einvernehmen mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (im Folgenden: SUBV), durch gesonderten RdErl. Prioritäten sowohl innerhalb als auch zwischen den einzelnen Bewirtschaftungsmaßnahmen nach den folgenden Kriterien festgelegt:

 - Fortsetzung auslaufender Verträge,
 - Lage der beantragten Flächen innerhalb der Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete),
 - Lage der beantragten Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Biosphärenreservaten (Gebietsteil C),
 - Grad der Akzeptanz der Fördermaßnahmen in den Projektgebieten (Verhältnis von Gesamtfläche zur Förderfläche),
 - Ausschluss von Folgeanträgen.“
- ff) In Nummer 7.3.1 wird das Wort „Verbuchung“ durch das Wort „Buchung“ ersetzt.
- gg) Nummer 7.3.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Datum „30. September“ durch das Datum „20. Dezember“ ersetzt.
 - bbb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Stichtag für die Stellung des Auszahlungsantrages entspricht dem in der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. 11. 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und

des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor genannten Zeitpunkt der Antragstellung.“

hh) Nummer 7.4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die vertragschließende Behörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. 1. 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums und dieser Richtlinie, ob die Voraussetzungen für die Auszahlungen vorliegen bzw. noch vorliegen und die Bestimmungen der Vereinbarung erfüllt wurden bzw. werden.“

ii) Nummer 7.5 wird wie folgt geändert:

aaa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Abkürzungen „SUBVE“ durch die Abkürzung „SUBV“ ersetzt.

bbb) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Erfolgskontrollen“ durch das Wort „Wirkungskontrollen“ ersetzt.

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.0.2.1 erhält folgende Fassung:

„1.0.2.1 Förderfähig sind nur Ackerflächen, die im Rahmen der Betriebsprämie nicht den Status Dauergrünland erhalten haben und zum überwiegenden Teil (> 50 v. H.) innerhalb der vom MU durch gesonderten RdErl. festgelegten Gebiete liegen. In der FM 431 sind auch Flächen förderfähig, die lediglich von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.“

b) Nummer 1.0.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Grundsätzlich“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Abweichend davon sind bei besonders wertvollen Flächen auch Ackernteilflächen oder ganze Ackerflächen förderfähig.“

c) Nummer 1.0.2.3 erhält folgende Fassung:

„1.0.2.3 Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlägen oder Schlaggrenzen, an denen Randstreifen angelegt werden können um die genannte maximale Größe zu überschreiten, ist nicht zulässig.“

d) Nummer 1.1.2 erhält folgende Fassung:

„1.1.2 Höhe der Zahlung

Die Höhe der Zahlung beträgt bei Randstreifen jährlich je Hektar

– 480 EUR bei Nummer 1.0.1 und

– 450 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.1.3.3.

Die Höhe der Zahlung beträgt bei Ackernteilflächen oder ganzen Ackerflächen jährlich je Hektar

– 315 EUR bei Nummer 1.0.1 und

– 210 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.1.3.3.“

e) Nummer 1.1.3.3 erhält folgende Fassung:

„1.1.3.3 Abweichend von Nummer 1.0.2.2 ist auch ein einfacher Saatreihenabstand und der Anbau von Zwischenfrüchten förderfähig.“

f) Nummer 1.2.2 erhält folgende Fassung:

„1.2.2 Höhe der Zahlung

Die Höhe der Zahlung beträgt bei Randstreifen jährlich je Hektar

– 480 EUR bei Nummer 1.0.1 (Anbau von Getreide, außer Mais, ohne Untersaat),

– 635 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.2.3.2 (Anbau von Luzerne/mehrwährigen Futterkulturen),

– 720 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.2.3.3 (Anbau von Gemenge ohne Ernte),

– 520 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.2.3.4 (Anbau von Gemenge mit Ernte),

– 395 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.2.3.5 (Anbau von Getreide, außer Mais, ohne Untersaat und ohne Bewirtschaftungsbeschränkungen im dritten Vertragsjahr),

– 545 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.2.3.6 (Anbau von Luzerne/mehrwährigen Futterkulturen).

Die Höhe der Zahlung beträgt bei Ackernteilflächen oder ganzen Ackerflächen jährlich je Hektar

– 315 EUR bei Nummer 1.0.1 (Anbau von Getreide, außer Mais, ohne Untersaat),

– 535 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.2.3.2 (Anbau von Luzerne/mehrwährigen Futterkulturen),

– 555 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.2.3.3 (Anbau von Gemenge ohne Ernte),

– 355 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.2.3.4 (Anbau von Gemenge mit Ernte),

– 230 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.2.3.5 (Anbau von Getreide, außer Mais, ohne Untersaat und ohne Bewirtschaftungsbeschränkungen im dritten Vertragsjahr),

– 495 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.2.3.6 (Anbau von Luzerne/mehrwährigen Futterkulturen).“

g) Nummer 1.2.3 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer 1.2.3.2 wird Nummer 1.2.3.5.

bb) Die bisherige Nummer 1.2.3.3 wird Nummer 1.2.3.2.

cc) Die bisherige Nummer 1.2.3.4 wird Nummer 1.2.3.3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Erbsen-Sommergetreide-Gemenge“ durch die Angabe „Getreide-Leguminosen-Gemenge“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 1.2.3.5 wird Nummer 1.2.3.4 und darin wird die Verweisung „Nummer 1.2.3.4“ durch die Verweisung „Nummer 1.2.3.3“ ersetzt.

ee) Es wird die folgende Nummer 1.2.3.6 eingefügt:

„1.2.3.6 Abweichend von Nummer 1.0.2.2 ist die Ansaat von Luzerne und/oder mehrjähriger Futterkulturen mit niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern entsprechend den in der Anlage 2 genannten Saatgutmischungen als Hauptfrucht in praxisüblicher Aussaatstärke mit einem einfachen Saatreihenabstand förderungswürdig. Die Aussaat hat bis zum 30. April des ersten Vertragsjahres zu erfolgen. Es ist mindestens einmal im Jahr bis zum 1. Juni (im ersten Vertragsjahr bis zum 1. August) ordnungsgemäß zu mähen oder ohne nachfolgenden Abtransport des Mähgutes ordnungsgemäß abzuschlegeln. Ein Umbruch darf nicht durchgeführt werden. Eine umbruchlose Nachsaat (Übersaat oder Schlitzsaat) ist möglich. Eine Nachbeweidung ist möglich.“

- h) In Nummer 2.0.2.1 werden die Verweisung „Verordnung (EG) Nr. 1782/2003“ durch die Verweisung „Verordnung (EG) Nr. 73/2009“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- i) Nummer 2.0.2.2 erhält folgende Fassung:
„2.0.2.2 Förderfähig sind besondere Biotope, die zum überwiegenden Teil (> 50 %) innerhalb der vom MU durch gesonderten RdErl. festgelegten Gebiete liegen.“
- j) Nummer 2.1.2.1 erhält folgende Fassung:
„2.1.2.1 Die Höhe der Zahlung (Grundbetrag) beträgt jährlich je Hektar
— 305 EUR bei Magerrasen und montanen Wiesen und
— 190 EUR bei Sand- und Moorheiden.“
- k) In Nummer 2.1.2.2 wird die Zahl „230“ durch die Zahl „205“ ersetzt.
- l) In Nummer 2.1.2.3 wird die Zahl „140“ durch die Zahl „160“ ersetzt.
- m) In Nummer 2.1.2.4 wird die Zahl „410“ durch die Zahl „490“ ersetzt.
- n) Nummer 2.2.2.1 erhält folgende Fassung:
„2.2.2.1 Die Höhe der Zahlung (Grundbetrag) beträgt jährlich je Hektar
— 270 EUR bei montanen Wiesen und
— 180 EUR bei Magerrasen.“
- o) Nummer 2.2.2.2 erhält folgende Fassung:
„2.2.2.2 Für eine Mahd, die nur mit besonderen arbeitstechnischen Erschwernissen (z. B. mittlere Hanglage) durchgeführt werden kann, wird die Zahlung bei
— montanen Wiesen um 225 EUR,
— Magerrasen um 215 EUR
jährlich je Hektar erhöht.“
- p) In Nummer 2.2.2.3 werden die Zahl „605“ durch die Zahl „775“ und die Zahl „490“ durch die Zahl „650“ ersetzt.
- q) In Nummer 2.2.2.4 werden die Worte „zusätzlich jährlich um 510 EUR“ durch die Worte „bei
— montanen Wiesen um 585 EUR,
— Magerrasen um 535 EUR
jährlich“ ersetzt.
- r) Nummer 3.0.2.2 erhält folgende Fassung:
„3.0.2.2 Förderfähig sind Dauergrünlandflächen, die zum überwiegenden Teil (> 50 %) innerhalb der vom MU durch gesonderten RdErl. festgelegten Gebiete liegen.“
- s) In Nummer 3.1.3.2 werden die Zahl „110“ durch die Zahl „150“ und die Zahl „215“ durch die Zahl „255“ ersetzt.
- t) Nummer 3.1.4.1 Satz 2 wird gestrichen.
- u) In Nummer 3.1.4.2 Satz 2 werden die Worte „jedem Drittel“ durch die Worte „jeder Hälfte“ ersetzt.
- v) In Nummer 3.1.4.4 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 28 a oder 28 b NNatG bzw. § 22 a BremNatSchG“ durch die Verweisung „§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bzw. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 BremNatG“ ersetzt.
- w) In Nummer 3.2.3 wird die Zahl „10,23“ durch die Zahl „11,00“ ersetzt.
- x) Nummer 3.2.4.3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „NAU/BAU-Maßnahme B1“ durch die Angabe „NAU/BAU-Maßnahmen B0, B1 und B3“ ersetzt.
bb) In Satz 4 wird die Abkürzung „SUBVE“ durch die Abkürzung „SUBV“ ersetzt.
- y) Nummer 4.0.2.1 erhält folgende Fassung:
„4.0.2.1 Förderfähig sind nur Flächen, die zum überwiegenden Teil (> 50 %) innerhalb der vom MU durch gesonderten RdErl. festgelegten Gebiete liegen.“
- z) In Nummer 4.1.2 wird die Zahl „210“ durch die Zahl „290“ ersetzt.
- za) Nummer 4.1.3.1 erhält folgende Fassung:
„4.1.3.1 Förderfähig sind nur Ackerflächen, die im Rahmen der Betriebsprämie nicht den Status Dauergrünland erhalten haben.“
- zb) Nummer 4.1.3.2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 werden das Komma und die Worte „allerdings ist während des Verpflichtungszeitraums mindestens einmal Wintertraps anzubauen“ gestrichen.
bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„Die Bewirtschaftungsbedingung zur mindestens einmaligen ordnungsgemäßen Bestellung mit Wintertraps muss jedoch spätestens bis zum vorletzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes vollständig erfüllt werden.“
- zc) Es werden die folgenden Nummern 4.1.3.5 und 4.1.3.6 eingefügt:
„4.1.3.5 Abweichend von Nummer 4.1.3.2 ist der Ersatz des einmaligen Anbaus von Wintertraps durch einen einmaligen Anbau von Wintergetreide bzw. Acker-/Kleegrasanbau förderfähig. Die Höhe der Zahlung gemäß Nummer 4.1.2 kann sich hierdurch verringern.
4.1.3.6 Abweichend von Nummer 4.1.3.2 ist der Ersatz des Wintergetreideanbaus durch einen bis zu zweijährigen Anbau von Acker-/Kleegras bzw. Grassamenanbau förderfähig. Die Höhe der Zahlung gemäß Nummer 4.1.2 kann sich hierdurch verringern.“
- zd) In Nummer 4.2.2 wird die Zahl „115“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
3. Anlage 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Am Ende werden der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und in einer neuen Zeile die folgenden Angaben angefügt:
„Dt. Weidelgras früh (10 v. H.), Dt. Weidelgras mittel (10 v. H.), Dt. Weidelgras spät (10 v. H.), Wiesenrispe (10 v. H.), Rotschwingel (10 v. H.), Weißklee (10 v. H.), Rotklee (10 v. H.) sowie 5 v. H. Lieschgras und 25 v. H. Wiesenschwingel.“
4. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:
„Anlage 3
Folgende Saatgutmischungen sind mit folgenden Gewichtsanteilen förderungswürdig:
— Sommererbsen-Sommergetreide (jeweils 50 %) oder
— Sommererbsen-Lupine-Sommergetreide (Verhältnis 30-30-40 %) oder
— Winterwicke-Wintergetreide (Verhältnis 10-90 %) oder
— Wintererbsen-Wintergetreide (jeweils 50 %).
Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.“
5. Die Anlage 6 erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.
- An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Punkwerttabelle zum Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat)

Bewirtschaftungsmaßnahme Dauergrünland nach dem Handlungsorientierten Honorierungsprinzip (FM-Nr. 412)

Spalte A, B Zeile a, b		A 1	A 2	F ²⁾	G	H	I	J	K ¹⁾	L	M	N	O	X	Y
	Bewirtschaftungsbedingungen			Keine Düngung	Maximal zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 30. 6.	Maximal zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 21. 6.	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 30. 6.	Mahd maximal zweimal pro Jahr	Düngung maximal 80 kg N/ha/a	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 15. 6.	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 1. 1. bis zum 31. 7.	Punkt- werte EA + KoopNat (DH)	Punkt- werte EA
		Punktwerte einzelner Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen		Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Bewirtschaftungsbedingungen/Auflagen										Eintrag Punkte	Eintrag Punkte
		Moorböden	Mineralböden												
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. 3. bis 15. 6.	7	3												
b	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. 3. bis 30. 6.	8	4												
c	Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	8	3												
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾												
e1 ¹⁾	Keine Umwandlung von Grünland in Ackerland	0	2 ⁴⁾												
e2 ¹⁾	Keine Einebnung oder keine Planierung	3 ⁴⁾	0												
NAU/BAU-B1	Keine Anwendung chemisch-synthetischer Düngemittel, mähen nach dem 25. 5. (phaenologisch), keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen	4 ⁴⁾													
f ²⁾	Keine Düngung	20													
g	Maximal zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 30. 6.	19		4											
h	Maximal zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 21. 6.	17		3	0										
i	Keine Mahd vom 1. 1. bis 30. 6.	25		5	0	0									
j	Mahd maximal zweimal pro Jahr	20		0	0	0	0								
k ¹⁾	Düngung maximal 80 kg N/ha/a	13		0	0	0	0	0							
l	Keine Mahd vom 1. 1. bis 15. 6.	11		2	0	0	0	3	3						
m	Keine Portions- und Umtriebsweide	9		0	3	4	3	0	6	5					
n	Keine organische Düngung	3		0	3	3	3	3	3	3	3				
o ³⁾	Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 1. 1. bis 31. 7. an einer Längsseite	4		3	4	4	4	4	4	4	4	4			
FG	Erhöhte Wasserstandshaltung (Anstau von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken) vom 1. 1. bis 31. 5.	33		13	16	18	9	15	20	23	24	33	33		
Summe der Punkte aller Bewirtschaftungsbedingungen/Auflagen:															
Punktwert der Bewirtschaftungsvereinbarung (Spalte X abzüglich Spalte Y); Entgelthöhe pro Punkt = 11,00 EUR/ha/Jahr:															

1) Nachrichtliche Darstellung. Wird im Rahmen des KoopNat nicht angewendet.

2) Bei Bezugnahme auf die Bedingung „f – keine Düngung“ kann zusätzlich nur die jeweils erste der Auflagen „g“ bis „l“ berücksichtigt werden, die in der Vereinbarung enthalten ist.

3) Die Bewirtschaftungsbedingung des Halbsatzes 1 wird im Rahmen des KoopNat nicht angewendet.

4) Nachrichtliche Darstellung. Im Übrigen siehe Abschnitt II Nr. 3.2.4.3 Satz 3 KoopNat.

**Herleitung für die finanzielle Bewertung
der Bewirtschaftungsbedingungen
anhand der Punkwerttabelle:****A. Bewirtschaftungsbedingungen**

Die sich aus der Punkwerttabelle ergebenden Bewirtschaftungsbedingungen bauen zunächst auf den in Schutzgebietsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf und werden dann im KoopNat nach den jeweiligen Naturschutzanforderungen ausgewählt und kombiniert.

B. Punkwerttabelle

Die Entgeltbemessung der Bewirtschaftungsbedingungen ist anhand der Punkwerttabelle wie folgt herzuleiten:

1. Alle in den NSG-VOen, in den NLP/BR-Gesetzen oder in den bremischen Natura 2000-Schutzgebieten geregelten Auflagen sowie die darüber hinaus im Rahmen des KoopNat vorgesehenen Bedingungen werden markiert.
2. Übertragung der Punktwerte in die Spalten „X“
 - a) Für die markierten Bewirtschaftungsbedingungen a bis c wird, je nach Standort, der in der Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spalten „X“ übertragen.

b) Von den markierten grau unterlegten Bewirtschaftungsbedingungen f bis FG wird zunächst nur der Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) Markierung in die Spalten „X“ eingetragen. Für die Bewertung aller weiteren, darunter markierten Bewirtschaftungsbedingungen ist die entsprechende senkrechte Spalte zur ersten markierten Bewirtschaftungsbedingung maßgebend. Die Punktwerte aller weiteren markierten Auflagen werden in den senkrechten Spalten (F bis O) abgelesen und in die Spalten „X“ übertragen.

3. Die Addition der Punktwerte in der Spalten „X“ ergibt den „Bruttowert“ für die Ermittlung des Entgeltbetrages.
4. Von diesem „Bruttowert“ ist der gesondert zu ermittelnde Erschwernisausgleich, der aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsbestimmungen zu zahlen ist, abzuziehen. Die Eintragung des Erschwernisausgleichs erfolgt in Spalte „Y“. Das Ergebnis der Subtraktion ergibt den Punktwert für die Zahlung.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(norgam mbH, Helmstedt)**

Bek. d. LBEG v. 6. 6. 2013
— L1.4/L67007/03-08-02/2013-0009 —

Die Firma norgam mbH, Schöninger Straße 2–3, 38350 Helmstedt, plant das Projekt „Errichtung und den Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage für Sickerwasser“. Die Anlage wird auf dem Betriebsgelände der norgam mbH, Schöningen, Flur 30, Flurstück 430/54, errichtet. Der Flächenbedarf beträgt ca. 50 m².

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2013 S. 442

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH)**

Bek. d. LBEG v. 11. 6. 2013
— L1.4/L67007/03-08-02/2013-0005 —

Die Firma GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH plant die Errichtung von Lagerstättenwasserleitungen im Erdölfeld Scheerhorn im Landkreis Graftschaft Bentheim zur Schaffung eines integrieren Lagerstättenwasserleitungssystems. Hierdurch sollen die Transportkapazität mittels Minimierung von durch Wasserüberhang bedingten Produktionsstillständen optimiert werden und langfristig Störfälle mit Umweltbelastungen vermieden werden. Es handelt sich um Leitungen von DN 80 bis DN 300.

Es kommt im Zuge der Baumaßnahmen zu Wasserhaltungen von höchstens zwischen 30 000 und 70 000 m³ pro Jahr.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 13.3.3 und 19.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2013 S. 442

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Rückbau des Bahnsteigs am Haltepunkt Süstedt
und Errichtung eines neuen Haltepunktes****Bek. d. NLStBV v. 10. 6. 2013
— 3313-30224-04I11 VGH Süstedt —**

Die Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Plangenehmigung für den Rückbau des Bahnsteigs am Haltepunkt Süstedt und die Errichtung eines neuen Haltepunktes in Bahn-km 17,450 der Nebenstrecke Hoya—Syke beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2013 S. 443

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
technische Sicherung der höhengleichen Kreuzungen
Georgstraße, Sägemühlenstraße/Am Dock, Nessestraße****Bek. d. NLStBV v. 11. 6. 2013
— 3323H-33224-Stadt Leer-05/13 —**

Die Stadt Leer hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Genehmigung für die technische Sicherung der höhengleichen Kreuzungen Georgstraße, Sägemühlenstraße/Am Dock, Nessestraße in Leer beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2013 S. 443

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
naturnahe Gestaltung der Ufer an der Unteren Lune
in der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven****Bek. d. NLWKN v. 13. 6. 2013
— GB VI L 12-62025-815-001 —**

Die bremenports GmbH & Co. KG hat für das Vorhaben, zur Verbesserung der Gewässerstruktur die Ufer der Lune in den Planbereichen auf einer Breite von rd. 40 bis 60 m umzugestalten, die Plangenehmigung gemäß den §§ 68 ff. WHG beantragt.

Dazu soll eine Böschungsneigung des Ufers von 1 : 10 von der aktuellen Gewässerohle bis zum seitlich anstehenden Gelände ermöglicht werden. Durch die breite Uferzone wird ausreichend Raum für eine naturdynamische Uferumgestaltung bereitgestellt. Im Einzelnen soll die Herstellung eines vielfältigen naturnahen Übergangs vom Wasser- zum Landbereich mit breiteren Flachwasserzonen, die in nasse bzw. feuchte Uferbereiche übergehen, die Herstellung von verschiedenartigen Seitengewässern im Uferbereich, die Herstellung von Seitengewässern mit Flach- und Tiefwasserbereichen und die Herstellung eines 5 m breiten Uferstreifens im Anschluss an die geplante Böschungsoberkante als Puffer gegenüber den angrenzenden intensiv genutzten Flächen erfolgen.

Mit den Maßnahmen zur Neugestaltung der Ufer wird ein naturnaher Zustand des Gewässers erreicht, sodass wesentlich den Forderungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) zur Herstellung eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustandes Rechnung getragen wird.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 22/2013 S. 443

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzbauwerke
an vier linksseitigen Uferabschnitten der Elbe
von der Staustufe Geesthacht bis Hamburg****Bek. d. NLWKN v. 13. 6. 2013
— GB VI L 11-62211-430-001 —**

Auf vier überwiegend scharrliegenden linksseitigen Uferabschnitten der Elbe zwischen der Staustufe Geesthacht und Hamburg, Gesamtlänge 3 249 m, sind in den letzten 15 Jahren überproportional viele Schäden am Schüttsteindeckwerk aufgetreten. Ferner müssen die Sicherungs- und Schutzbauwerke dem heutigen mittleren Tideniedrigwasser angepasst werden, das rd. 0,5 m niedriger als das mittlere Tideniedrigwasser der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts liegt. Bei scharrlie-

genden Deichen ist ein intaktes Sicherungs- und Schutzbauwerk für die Standsicherheit der Deiche unbedingt erforderlich. Deshalb müssen die zuständigen Deichverbände an den Schüttsteindeckwerken umfangreiche Unterhaltungsarbeiten durchführen.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 22/2013 S. 443

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (SH Kraft-Wärme GmbH)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 6. 2013
— G/12/057 —**

Die SH Kraft-Wärme GmbH, Am Hasenbalken 22, 38165 Lehre, hat mit Schreiben vom 3. 11. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes und die Errichtung eines Betriebsgebäudes beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2013 S. 444

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 6. 2013 — G/12/058 —

Die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 9. 11. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes, eines Containers, einer Gasdruckregelstation, eines Transformators, eines zweizügigen Kamins, eines Spitzenlast-/Reserve-Gaskessels und von zwei Warmwasserspeichern beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2013 S. 444

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Beeke Bioenergie GmbH & Co. KG, Scheeßel)

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 3. 6. 2013
— 12-032-01-8.1-Ut —**

Die Firma Beeke Bioenergie GmbH & Co. KG, Finteler Weg 2, in 27383 Scheeßel, hat mit Antrag vom 15. 11. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 27383 Scheeßel, Vahlder Kirchweg, Gemarkung Scheeßel, Flur 4, Flurstück 8/5, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Menge der Inputstoffe auf 16 200 t/a und somit die Erhöhung der Gasrate auf ca. 2,6 Mio. m³/a Biogas sowie die Errichtung und der Betrieb einer Gärresttrocknungs- und Lagerhalle. In der Gärresttrocknungshalle ist eine zusätzliche Lagerkapazität von getrocknetem Gärrest (TS 80 %) in Höhe von rd. 550 m³ vorhanden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2013 S. 444

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort Hildesheim ein Dienstposten

einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten

im Referat 5.2 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12 (Rechnungsrätin oder Rechnungsrat) bewertet.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Zum Dienstposten gehört die Mitwirkung bei Prüfungen und bei Grundsatzangelegenheiten im Aufgabenbereich der staatlichen Sozialverwaltung im Geschäftsbereich des MS, insbesondere in folgenden Aufgabengebieten:

- Aufgaben des Integrationsamtes und der Hauptfürsorgestelle,
- Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe,
- Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 LHO und Finanzhilfen im Sozialbereich,
- Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Rahmen des SBG XII,
- sonstige soziale Leistungen,
- Schwerbehindertenrecht,
- soziales Entschädigungsrecht.

Als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter werden Sie die örtlichen Erhebungen bei den zu prüfenden Stellen vorbereiten und eigenverantwortlich — auch im Rahmen von Teamprüfungen — durchführen sowie die Prüfungsmittelungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH entwerfen.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen oder Beamte, die die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ durch ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss erlangt haben. Das erste Beförderungssamt (A 10) haben Sie bereits erreicht.

Bewerberinnen oder Bewerber sollen über Erfahrung auf unterschiedlichen Dienstposten sowie über gute Rechtskenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht verfügen. Fachkenntnisse der oben genannten Aufgabengebiete der Sozialverwaltung sind von Vorteil, aber nicht Bedingung. Erwartet werden ferner gute Kenntnisse des Haushaltsrechts sowie Interesse an betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen.

Darüber hinaus sollten Sie

- belastbar, kontaktfreudig und flexibel sein sowie selbständig und gern im Team arbeiten,
- über Einfallsreichtum, Initiative, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft verfügen,
- sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten können,
- komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können und
- in der Lage sein, Ihre Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 5. 7. 2013** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten – ggf. auch durch die Gleichstellungsbefragte, den Vorsitzenden des Personalrats und die Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung –) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Janssen (Referatsleiter 5.2), Tel. 05121 938-695, sowie Herr Lüürsen (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 22/2013 S. 444

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen diverse Förderprogramme, die seitens der EU, des Bundes und des Landes finanziert werden, und ist für deren verwaltungs- und finanztechnische Umsetzung verantwortlich. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU.

Im Referat 301.2 werden zentral sämtliche Zahlungen vorgenommen und die Rechnungsabschlüsse erstellt. Darüber hinaus werden alle Zahlungsempfängerdaten koordiniert. Für die jeweiligen Bereiche stehen für die finanzielle Abwicklung der Zahlungen die spezielle Software-Anwendung ZEUS und für die Datenpflege der Zahlungsempfänger die Software „Stammdatenverwaltung“ zur Verfügung.

Schwerpunktmäßig sind dem Arbeitsplatz folgende Aufgaben zugeordnet:

- Mitarbeit bei der Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses für den EGFL und ELER,
- Erstellung von Auswertungen und Statistiken der verausgabten Fördermittel für die EU-Kommission und den Europäischen Rechnungshof,
- fachliche Unterstützung der Fachreferate des ML und des MU bei der Abwicklung der jeweiligen Förderprogramme,
- Beratung der Bewilligungsstellen der LWK, des NLWKN sowie der Ämter für Landentwicklung hinsichtlich von Grundsatzfragen bezüglich der Zahlungsverfahren und der Stammdatenpflege,

- Mitarbeit bei Erstellung von Fachkonzepten für die Softwareentwicklung bzw. Pflege der DV-Anwendungen ZEUS und Stammdatenverwaltung,
- Mitarbeit in Projekten mit externen Software-Anbietern bezüglich der genannten Softwareanwendungen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ wird die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sowie Eigeninitiative, sozialer Kompetenz und Einsatzfreude.

Zur Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes sind gute Kenntnisse des Haushalts- und Kassenwesens des Landes und der EU sowie der sichere Umgang mit den MS-Office-Produkten erforderlich.

Die Bereitschaft zur kurzfristigen Einarbeitung in die Zahlstellensoftware „ZEUS“ und die DV-Anwendung „Stammdatenverwaltung“ wird vorausgesetzt.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise verfügen und bereit sein, auch kurzfristige Terminvorgaben einzuhalten.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich der Zahlstelle und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ebenso ein hohes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit erforderlich.

Ein ausgeprägtes technisches Verständnis für die Weiterentwicklung und Pflege von Softwareprogrammen ist vorteilhaft.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung oder Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-842 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 17. 7. 2013** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Bewerbungsunterlagen werden vier Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

— Nds. MBl. Nr. 22/2013 S. 445

Bei der **Stadt Neustadt am Rübenberge**, Mittelzentrum in der Region Hannover mit ca. 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, ist zum 1. 7. 2014 die Stelle

der Dezernentin oder des Dezernenten

für das Dezernat „Finanzen, Bildung, Soziales und allgemeine Verwaltung“ neu zu besetzen.

Angesprochen sind Damen und Herren, die eine moderne Verwaltung mit führen und weiterentwickeln möchten.

- Sie sollten über eine mehrjährige Führungserfahrung in Organisationseinheiten mit über 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und über praktische Kenntnisse in der kommunalen Selbstverwaltung sowie in der Doppik verfügen. Daneben ist die Erfahrung im Umgang mit politischen Gremien wünschenswert.
- Sie sollten einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss auf den Gebieten der Wirtschafts-, Sozial- oder Rechtswissenschaften oder in vergleichbaren Studiengängen besitzen und/oder die Befähigung zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ besitzen.
- Sie sollten über Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungs- und Kooperationsvermögen verfügen und zur Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fähig sein.

- Sie sollten über analytische und assoziative Fähigkeiten und Kreativität verfügen sowie weitreichende Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen (Projekt-)Management, Kommunikation und Personalführung vorweisen können.
- Sie sollten über Zielvereinbarungen führen können, um formulierte Ziele in Zusammenarbeit mit den Kollegialorganen der Stadt zu erreichen.

Die Position ist für eine Wahlzeit von acht Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 2. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Zu Ihrer Aufgabe zählt die Leitung des Dezernats „Finanzen, Bildung, Soziales und allgemeine Verwaltung“ mit den Bereichen Zentrale Dienste, Finanzen, Recht, Versicherungen, Feuerwehr, Bürgerservice, Bildung, Soziales, Kinder und Jugend. Änderungen in der Dezernatsaufteilung bleiben vorbehalten.

Schwerpunkte der fachlichen Aufgaben im Dezernat werden u. a. sein:

- Weiterentwicklung der Organisation und der Personalkonzeption,
- Ausbau Teilnehmendenmanagement,
- Veränderung der Grundsichullandschaft und der Kindertagesstätten-Versorgung in einem ländlich geprägten Stadtgebiet unter den zukünftigen demografischen und finanziellen Entwicklungen,
- Einbeziehung von Klimaschutz (AKS) und Nachhaltigkeitskriterien in die Verwaltungstätigkeit.

Die Stadt Neustadt am Rübenberge umfasst die Kernstadt mit ca. 18 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und 33 überwiegend dörflich geprägten Stadtteilen mit ca. 27 000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf einer Fläche von 357 km² (Neustädter Land). Sie bietet eine hervorragende Infrastruktur, abwechslungsreiche Landschaft mit Steinhuder Meer, vergleichsweise geringer Umweltbelastung bei gutem Klima und alle Schulformen und -zweige vor Ort.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie im Fall einer Wahl den Hauptwohnsitz in Neustadt am Rübenberge nehmen.

Die Stadt Neustadt am Rübenberge ist bestrebt, den Anteil der Frauen in leitenden Positionen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Für eine rein objektive Bewerbervorauswahl findet ein anonymisiertes Bewerbungsverfahren statt. Ihre Bewerbung übermitteln Sie daher bitte **bis zum 30. 8. 2013** ausschließlich unter Verwendung des unter www.neustadt-a-rbge.de zur Verfügung gestellten Bewerbungstools. Hier erhalten Sie auch weitere Hinweise zum Verfahren.

– Nds. MBl. Nr. 22/2013 S. 445



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



- Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten
- Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG